



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

2.5 REGLEMENT ÜBER MASSNAHMEN BEI ARBEITSKONFLIKTEN

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU
ARTIKEL 11 DER SEV-STATUTEN
VORSTAND SEV – 9. JUNI 2023**



Verteiler:

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsident/innen

Sektionskassier/innen

Gruppenpräsident/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretär/innen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Grundsatz	4
Artikel 2 – Zuständigkeiten	4
Artikel 3 – Rolle des SEV-Sekretariats	4
Artikel 4 – Beteiligung mehrerer Gewerkschaften	4
Artikel 5 – Streikentschädigung; Grundsatz	4
Artikel 6 – Kampffonds; Finanzierung.....	4
Artikel 7 – Streikentschädigung; Voraussetzungen zum Bezug	4
Artikel 8 – Streikentschädigung; Höhe	5
Artikel 9 – Solidaritätskonto	5
Artikel 10 – Einstellung der Streikentschädigung.....	5
Artikel 11 – Datenschutz	5
Artikel 12 – Schlussbestimmungen	5

Artikel 1 – Grundsatz

- 1.1 Der SEV löst Arbeitskonflikte grundsätzlich durch Verhandlungen. Scheitern diese definitiv, so können Kampfmassnahmen ergriffen werden.

Artikel 2 – Zuständigkeiten

- 2.1 Zuständig für den Beschluss, Kampfmassnahmen zu ergreifen, sind die direkt betroffenen Mitglieder (Gruppen oder Sektionen). Sie entscheiden mit einer Zweidrittelmehrheit.
- 2.2 Wird ein Streik beschlossen, so bedarf er der Genehmigung des Vorstands SEV. Der Vorstand SEV entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.
- 2.3 Wird ein unbefristeter Streik ausgerufen, so entscheiden die Streikenden täglich darüber, ob am folgenden Tag weiter gestreikt wird oder ob der Streik beendet wird. Erforderlich für den Entscheid ist eine Zweidrittelmehrheit.

Artikel 3 – Rolle des SEV-Sekretariats

- 3.1 Die zuständigen Mitarbeitenden des SEV-Sekretariats sowie die Geschäftsleitung SEV begleiten die betroffenen Mitglieder eng. Sie unterstützen die Organisation, sind bei den Versammlungen präsent, führen die Verhandlungen mit Arbeitgebern und politischen Gremien und koordinieren die Medienarbeit.

Artikel 4 – Beteiligung mehrerer Gewerkschaften

- 4.1 Sind an einem Streik mehrere Gewerkschaften beteiligt, so arbeitet der SEV mit diesen zusammen. Von Vorschriften dieses Reglements kann dabei abgewichen werden, ausser von Ziff. 2.1 und 2.2 dieses Reglements. Die Abweichungen sind von der Geschäftsleitung SEV zu genehmigen.
- 4.2 Wird bezüglich Streikentschädigung eine andere Lösung getroffen, so ist diese vom Vorstand SEV zu genehmigen.

Artikel 5 – Streikentschädigung; Grundsatz

- 5.1 Der SEV führt einen Kampffonds, aus welchem Streikentschädigungen bezahlt werden, sofern die Streikenden einen Lohnausfall erleiden.

Artikel 6 – Kampffonds; Finanzierung

- 6.1 Der Vorstand SEV sorgt dafür, dass der Kampffonds einen Bestand ausweist, der mindestens 20 Prozent der Höhe des Organisationskapitals des SEV entspricht. Falls nötig, beschliesst er Zusatzbeiträge.

Artikel 7 – Streikentschädigung; Voraussetzung zum Bezug

- 7.1 Zum Bezug von Streikentschädigungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Die Mitgliedschaft beim SEV;
 - Der Streikbeschluss ist mit einer Zweidrittelmehrheit der direkt betroffenen Mitglieder gefasst worden;
 - Der Streik ist vom Vorstand SEV mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt;
- 7.2 Treten unorganisierte Streikende während eines Streiks dem SEV bei, so haben sie Anspruch auf Streikentschädigung ab dem Moment des Beitritts. Abweichende Regelungen müssen von der Geschäftsleitung SEV genehmigt werden.

Artikel 8 – Streikentschädigung; Höhe

- 8.1 Die Streikentschädigung richtet sich nach dem aktuellen Mindestlohn, welcher in Tagessätze aufgeteilt wird. Bei Teilzeitangestellten bemisst sich die Streikentschädigung nach dem Grad der Anstellung. Niemand kann höhere Streikentschädigungen beziehen, als er oder sie verdient. Abweichende Regelungen müssen vom Vorstand SEV genehmigt werden.
- 8.2 Bei Warnstreiks, die einen Lohnausfall zur Folge haben, reduziert sich der Tagessatz auf die entsprechende Dauer des Warnstreiks.

Artikel 9 – Solidaritätskonto

- 9.1. Der SEV richtet bei Streiks ein Solidaritätskonto für Spenden ein. Eingegangene Spenden können nicht für die Erhöhung von Streikentschädigungen verwendet werden. Über die Verwendung der Gelder beschliessen die Streikenden unter Berücksichtigung der entstandenen Unkosten.
- 9.2 Bei missbräuchlichen Bezügen kann der SEV das Konto sperren, bis die Situation geklärt ist.
- 9.3 Nach Beendigung des Streiks wird darüber entschieden, was mit allenfalls übrig gebliebenen Geldern geschehen soll. Die Geschäftsleitung SEV hat den Entscheid zu genehmigen.
- 9.4 Sind mehrere Gewerkschaften am Streik beteiligt, so können abweichende Regelungen getroffen werden, die vom Vorstand SEV zu genehmigen sind.

Artikel 10 – Einstellung der Streikentschädigung

- 10.1 Wird der Streik aus anderen Gründen als jene, die zum Streik geführt haben, weitergeführt, so kann der Vorstand SEV die Auszahlung der Streikentschädigung einstellen, sofern die Gründe nicht Anlass zu einem Streik bilden.

Artikel 11 – Datenschutz

- 11.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

Artikel 12 – Schlussbestimmungen

- 12.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten vom 17. November 2017.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi